



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften

Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Fachbereich 1, Zentrale Dienste der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

16. Jahrgang

24. Februar 2012

Nr. 10

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

Seite

Stadt Burg

1. Landesverwaltungsamt – Öffentliche Bekanntmachung und Ladung zur mündlichen Verhandlung über einen Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung nach § 116 BauGB und Enteignung nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1

Amtlicher Teil

Stadt Burg

1. Landesverwaltungsamt – Öffentliche Bekanntmachung und Ladung zur mündlichen Verhandlung über einen Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung nach § 116 BauGB und Enteignung nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Landesverwaltungsamt
- Enteignungsbehörde -
AZ.: 503.3.1-11510/2-1/2012
und 11510/2-2/2012

Halle (Saale), den 23. Februar 2012

**Öffentliche Bekanntmachung und Ladung
zur mündlichen Verhandlung über einen Antrag auf
vorzeitige Besitzeinweisung nach § 116 BauGB und
Enteignung nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**

Die Stadt Burg beabsichtigt, einen Laubmischwald mit gestuftem Waldrand anzulegen und benötigt hierzu die nachfolgend benannten Flächen:

Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau
Nr. 10 vom 24. Februar 2012

Grundbuch beim Amtsgericht Burg						
Grundbuch von	Gemarkung	Blatt	Flur	Flurstück	Gesamtfläche in m²	dauerhaft benötigte Fläche in m²
Burg	Burg	640	37	10165	6.411	6.411
Burg	Burg	640	37	10166	6.121	6.121
Burg	Burg	640	37	10154	29	29

Im Grundbuch ist als Eigentümerin die Evangelische Kirchengemeinde St. Nicolai und Unser Lieben Frauen Burg eingetragen.

Die Stadt Burg hat die vorzeitige Besitzeinweisung nach § 116 BauGB und die Enteignung nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 BauGB beantragt. Der Antrag auf Enteignung wird damit begründet, dass die Flächen für den vorgesehenen Zweck im Bebauungsplan Nr. 73 „Industrie- und Gewerbepark Burg Erweiterung 4. Bauabschnitt“ in der Fassung vom August 2008 festgesetzt sind, ein freihändiger Erwerb der Flächen nicht möglich war und der Antragstellerin kein geeignetes anderes Land zur Verfügung steht. Der Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung wird damit begründet, dass der sofortige Beginn des Vorhabens aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit dringend geboten ist.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung über den Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung wird festgesetzt auf

**Mittwoch, 14. März 2012, 10.00 Uhr,
im Landesverwaltungsamt,
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale)
Raum D E.31 (EG).**

Gegenstand dieser Verhandlung wird lediglich der Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung sein.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung über den Antrag auf Enteignung wird festgesetzt auf

**Dienstag, 6. November 2012, 10.00 Uhr
im Landesverwaltungsamt,
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale)
Raum C 2.10 (1. OG).**

Zu diesen Verhandlungen werden die Beteiligten hiermit geladen. Der Antrag mit den entsprechenden Anlagen kann beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), Raum C E.19, während der Dienstzeit von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr (außer freitags) eingesehen werden.

Einwendungen gegen den Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung sowie gegen den Antrag auf Enteignung sind möglichst vor der mündlichen Verhandlung beim Landesverwaltungsamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Etwaige Rechte müssen spätestens in den mündlichen Verhandlungen wahrgenommen werden.

Auch bei Nichterscheinen kann das Landesverwaltungsamt über den Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung, den Enteignungsantrag und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entscheiden.

Im Auftrag

gez. Garde

Ende der amtlichen Bekanntmachungen